



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstr. 29
3003 Bern

Basel, 18. April 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 17. April 2012

Änderung des Geldwäschereigesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens; Vernehmlassung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Januar 2012 von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga wurde dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt der Bericht und der Vorentwurf zur Änderung des Geldwäschereigesetzes unterbreitet. Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Schaffung formell-gesetzlicher Grundlagen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Informationen von Finanzintermediären durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und deren Weiterleitung an ausländische Meldestellen.

Die neu geschaffenen Möglichkeiten zum Einholen und zur Weitergabe solcher Finanzinformationen bedeuten allerdings auch einen erheblichen Eingriff in die Privatsphäre und führen zu einer weiteren Aufweichung des Bankgeheimnisses. Deshalb erscheint eine sorgfältige Prüfung der Verhältnismässigkeit des Informationsersuchens durch die MROS als unverzichtbar.

Bedenkenswert ist zudem, ob Vereinbarungen (Memorandum of Understanding) mit ausländischen Meldestellen, welche nicht Mitglied der Egmont-Gruppe sind, nicht von der MROS, sondern nur in Form von Staatsverträgen abgeschlossen werden sollten, damit nicht nur die ausländischen Meldestellen, sondern auch der ausländische Staat gebunden wären.

Der Kanton Basel-Stadt möchte darauf aufmerksam machen, dass die Einhaltung der in Art. 30 (neu) des Geldwäschereigesetzes (GwG) von den ausländischen Meldestellen gefor-

dernten Gewährleistungen in der Realität nur schwer zu kontrollieren sein dürfte. Uns erscheint es aber wichtig, dass die MROS mittels der neuen Bestimmungen nicht zur Umgehung des Rechtshilfeweges missbraucht werden kann und es fragt sich deshalb, wie allfällige Missbräuche in der Praxis festgestellt, verhindert oder sanktioniert werden können.

Die Regelungen zur Auskunftsverweigerung (Art. 31 [neu] GWG) erscheinen unklar. Eine Anfrage ohne jeglichen Bezug zur Schweiz gemäss Buchstabe a ist kaum denkbar, denn in Fällen, bei denen nicht zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass Vermögenswerte über die Schweiz verschoben wurden oder sich in der Schweiz befinden, dürfte kaum eine Anfrage erfolgen. Da das schweizerische Recht für Bankanfragen grundsätzlich den Rechtshilfeweg vorschreibt, ist zudem unklar, ob gemäss Buchstabe b Anfragen betreffend Bankinformationen nun nach der neuen Regelung beantwortet werden dürfen oder nicht.

Abschliessend möchten wir noch einmal festhalten, dass der Kanton Basel-Stadt die Bemühungen des Bundes zur Stärkung der Integrität des schweizerischen Finanzplatzes entschieden unterstützt und entsprechende Änderungen des Geldwäschereigesetzes ausdrücklich befürwortet.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin